

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Justizvollzug

Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Telefon 062 835 15 50, Fax 062 835 16 09
justizvollzug@ag.ch
www.ag.ch/justizvollzug

Merkblatt für den Vollzug von Electronic Monitoring (EM) Front Door

1. Was bedeutet EM

EM ist eine besondere Form des Strafvollzuges. Es handelt sich um einen elektronisch überwachten und sozial begleiteten Vollzug als Alternative zum Strafvollzug in einer Anstalt. Auch unter "elektronische Fussfessel" bekannt. Es handelt sich dabei um einen elektronisch überwachten Hausarrest während der arbeitsfreien Zeit. Sowohl die Arbeitszeit, der Hausarrest wie auch die arbeitsfreie Zeit gelten als Freiheitsentzug.

Der Sender für die elektronische Überwachung wird während des ganzen EM-Vollzugs oberhalb des Fussgelenks getragen. In Abstimmung mit der Vollzugsbehörde, der verurteilten Person und den im gleichen Haushalt lebenden Personen wird ein Wochenplan mit Arbeits- und Hausarrest-Zeiten festgelegt. Die verurteilte Person verpflichtet sich, die vereinbarten Wochen- und Betreuungsprogramme inhaltlich und zeitlich einzuhalten. Der in der Wohnung installierte Empfänger vergleicht die Signale des Senders mit dem programmierten Wochenplan. Stimmen diese nicht überein, gibt es eine Meldung an die Vollzugsbehörde.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von EM

Electronic Monitoring kann bei **Strafen (Urteile ab dem 1. Januar 2018) ab 20 Tagen bis höchstens 12 Monaten** anstelle des Normalvollzuges oder der Halbgefängenschaft bewilligt werden, wenn die verurteilte Person u.a. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung im Umfang von mind. 20 Stunden pro Woche nachgeht. Beim Vollzug mehrerer Strafen ist die Gesamtdauer aller Strafen zusammen massgebend. Angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip). Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgebend.

3. Gesuch

Das Gesuch für den Strafvollzug in Form von EM muss nach Erhalt des Vollzugsbefehls für den Normalvollzug innert 20 Tagen inkl. Beilagen der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe (VDB) eingereicht werden. Das Gesuchformular ist online unter <https://www.ag.ch>.

Wenn die Sektion VDB den EM-Vollzug denkbar hält, klärt sie in einem persönlichen Gespräch ab, ob die persönlichen wie die beruflichen Bedingungen für den EM-Vollzug erfüllt sind. Aufgrund dieser Vorabklärung (inkl. möglicher Vollzugsdaten) entscheidet die VDB definitiv über die Vollzugsform. Die Bearbeitungsgebühr liegt in der Regel bei CHF 50.00. Auf begründetes Gesuch hin, welches zusammen mit dem HG Gesuch eingereicht werden muss, kann die Gebühr bis auf CHF 20.00 reduziert werden. Auf ein nachträgliches Gesuch um Kostenreduktion wird nicht eingetreten. Die Rechnung wird mit dem Entscheid zugestellt.

4. Persönliche Voraussetzungen für Electronic Monitoring

Electronic Monitoring setzt voraus:

- a. ein Gesuch der verurteilten Person;
- b. die fristgerechte Bezahlung der Bearbeitungsgebühr;
- c. keine Fluchtgefahr;

- d. die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- e. ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht, einer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- f. keine Landesverweisung;
- g. die Weiterführung der bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 20 Stunden pro Woche. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- h. die Gewähr, dass die Vollzugsbedingungen eingehalten werden;
- i. die vorschussweise Bezahlung des Anteils an die Vollzugskosten von CHF 30.00 pro Vollzugstag;
- j. eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- k. die dauerhafte Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu;
- l. die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- m. die Zustimmung der verurteilten Person zum Vollzugs- und Wochenplan und ihr Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;
- n. den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung;
- o. den Ausschluss von beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründen, die gegen einen EM-Vollzug sprechen, insbesondere bei einer Verurteilung wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

5. Betreuungsprogramme im EM

Wer sich für den EM-Vollzug entschieden hat, nimmt folgende Punkte zur Kenntnis:

- a. Im Vollzugsplan werden die deliktsrelevanten Problembereiche festgehalten und es wird festgelegt, welche Schwerpunkte im Rahmen der Beratung und Betreuung während des EM-Vollzugs gesetzt werden. Der Wochenplan ist Teil des Vollzugsplans¹.
- b. Die verurteilte Person akzeptiert das in Zusammenarbeit ausgearbeitete Wochen- und Betreuungsprogramm (Beratungsprogramme, Kontrollen etc.) der Sektion VDB; damit ist die verurteilte Person auch mit den angekündigten oder unangekündigten Kontrollen der vereinbarten Bedingungen einverstanden.
- c. Die verurteilte Person erklärt sich bereit, während des EM-Vollzugs über Ihre Tat zu sprechen.
- d. Die im Wochenplan festgelegten Zeiten sind genau einzuhalten.
- e. Auslandsaufenthalte sind während dem EM-Vollzug verboten.
- f. Grundsätzlich müssen alle Änderungen des Wochenplan mit der Sektion VDB vorgängig besprochen und bewilligt werden.
- g. Bei Defekten der technischen Anlage (Empfänger, Sender, etc.) ist die Sektion VDB sofort zu benachrichtigen.
- h. Die verurteilte Person verpflichtet sich, die Weisungen, welche sie vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft oder der Sektion VDB erhalten hat, zu befolgen.

6. Wohnung

- a. Während des Zeitraumes des EM-Vollzugs ist die in der Vereinbarung genannte Adresse als fester Wohnsitz und Aufenthaltsort beizubehalten. Ein allfälliger Wechsel ist vorgängig mit der Sektion VDB zu besprechen.

¹ Mit der Bezeichnung Vollzugsplan ist nicht das Formular des Strafvollzugskonkordats NWI gemeint.

- b. Den MitarbeiterInnen der VDB ist grundsätzlich und jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen der Wohnung zu gewähren.

7. Technische Voraussetzung

- a. Die im Rahmen des EM-Vollzugs angebrachte Anlage (Empfänger, Sender etc.) dürfen auf keine Weise manipuliert werden. Für verursachte Schäden an der Anlage (Empfänger, Sender, etc.) hat die verurteilte Person finanziell aufzukommen.
- b. Die eingerichtete Installation (Empfänger, Sender, etc.) darf während des gesamten EM-Vollzugs nicht von der Telefonanlage bzw. vom Netz getrennt werden.
- c. Es dürfen keine Gegenstände auf dem Gehäuse des Empfangsgerätes platziert werden.
- d. Das Empfangsgerät darf während des EM-Vollzugs nicht bewegt werden.

8. Krankheit und Unfall

- a. Wer durch Krankheit, Unfall oder andere unvorhergesehene Ursachen nicht in der Lage ist, die Zeiten des Wochenplans einzuhalten, muss sich unverzüglich der Vollzugsbehörde vor Nichteinhaltung der abgemachten Zeiten melden.
- b. Bei Krankheit hat sich die verurteilte Person Zuhause oder im ärztlich angeordneten Spital aufzuhalten.
- c. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, muss der Sektion VDB innert Wochenfrist ein Arztzeugnis eingereicht werden.
- d. Krankheitsbedingte Haftunterbrüche werden durch die Sektion VDB entschieden und verfügt.
- e. Wenn die Sektion VDB es für nötig erachtet, wird eine Abklärung über einen Amtsarzt angeordnet.

9. Versicherung

Die Versicherungen, im Besonderen Privathaftpflichtversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung und Hausratversicherung, ist Sache der verurteilten Person.

10. Kosten

Wird ein Urteil in Form von EM vollzogen, gehen die Vollzugskosten im Umfang von derzeit CHF 30.00 pro Vollzugstag (beispielsweise für 60 Vollzugstage CHF 1'800.00) ohne Rücksicht auf die richterliche Kostenfestsetzung zulasten der verurteilten Person. An diese Kosten ist vor dem Beginn von EM mindestens eine Monatsrate von CHF 900.00 vorschussweise zu leisten. Auf begründetes Gesuch hin, das der Vollzugsbehörde zusammen mit dem Gesuch für EM eingereicht werden muss, kann der pauschale Kostenanteil bis auf die Hälfte reduziert werden. Einem allfälligen Gesuch sind entsprechende Beweismittel beizulegen.

11. Freizeit zur freien Verfügung

Es besteht kein Anspruch auf frei verfügbare Freizeit ausserhalb der Wohnung. Die Gewährung von Freizeit ausserhalb der Wohnung bemisst sich progressiv nach der zu durchlaufenden Progressionsstufen des Electronic Monitoring Front Door. Bei Wohlverhalten der verurteilten Person kann folgende frei zur Verfügung stehende Zeit eingeräumt werden:

- a.) 1. und 2. Monat 3 Stunden samstags und 3 Stunden sonntags
- b.) 3. und 4. Monat 4 Stunden samstags und 4 Stunden sonntags
- c.) 5. und 6. Monat 6 Stunden samstags und 6 Stunden sonntags
- d.) ab dem 7. Monat 8 Stunden samstags und 8 Stunden sonntags

Aktivitäten abends nach 22.00 Uhr bis morgens 04.00 Uhr werden in der Regel nicht bewilligt.

Öffentliche Feiertage gelten als Sonntage. Geht die verurteilte Person an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann die Freizeit ausserhalb der Wohnung auf andere Wochentage gelegt werden.

12. Verstösse und Abbruch des Electronic Monitorings

EM wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person

- a. die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- b. den Wochenplan missachtet;
- c. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- d. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- e. die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- f. die Vollzugsbehörde täuscht oder zu täuschen versucht;
- g. Gewalt oder Gewaltandrohung gegen Behördenmitglieder begeht;
- h. die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der EM-Vollzug unterbrochen oder abgebrochen werden.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüsung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft (HG). Bei freiwilligem Verzicht während des EM-Vollzugs ist HG grundsätzlich ausgeschlossen und die Weiterverbüsung der Strafe wird in Normalvollzug durchgeführt.

13. Abschluss des EM-Vollzugs

Der Vollzug endet in der Regel mit der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug. Die verurteilte Person hat am Tag der bedingten Entlassung (oder Strafende) das in der Wohnung befindliche Empfangsgerät von der Energieversorgung zu trennen und der VDB persönlich zu überbringen. Bei Übergabe des Empfangsgeräts wird der oberhalb des Fussgelenks befestigte Sender entfernt. Fällt der Entlassungstag auf ein Wochenende, kann das Empfangsgerät am Entlassungstag von der Energieversorgung getrennt werden. Die Übergabe des Empfangsgeräts und die Entfernung der Fussfessel erfolgt in diesem Fall am nachfolgenden Arbeitstag.

14. Allgemeines

Grundsätzlich sind die Anweisungen der Sektion VDB auch in den Fällen einzuhalten, die nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind.

Sollten sich vor dem Strafantritt oder während des Vollzuges Situationen ergeben, welche die Fortführung des Vollzugs ernsthaft in Frage stellen, ist die Sektion VDB umgehend zu informieren. Kann keine Lösung gefunden werden, besteht die Möglichkeit eines Abbruchs der besonderen Vollzugsform. Ein Strafunterbruch kann nur bewilligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Weitere Informationen bezüglich der besonderen Vollzugsformen sind unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> publiziert.

Aarau, Februar 2023